
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Stockacker“, Grenzach-Wyhlen

Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung vom 04.09.2017 bis 06.10.2017

Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
A	<p>bnetze, Stellungnahme vom 29.08.2017</p> <p>Es bestünden keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
B	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege - Stellungnahme vom 15.09.2017</p> <p>1. <i>Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage:</i> Das Plangebiet liege innerhalb des archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG Nr. 10 „Stockacker“, römische Siedlung, römische und merowingerzeitliche Gräber. Partiiell betroffen seien die Grundstücke mit den Flurstücknummern 3167-3173 (siehe Plan mit Eintrag des Kulturdenkmals). Aus der ehemaligen Kiesgrube Müller liegen zahlreiche Funde verschiedener Zeitstellung vor. Südöstlich des Plangebietes wurden 1984 die Fundamente eines römischen Gebäudes freigelegt. Bei Bodeneingriffen sei daher im Plangebiet mit weiteren archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.</p> <p>2. <i>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</i> Die geplanten Baumaßnahmen würden voraussichtlich zur unwiederbringlichen Zerstörung der Denkmalsubstanz führen. An der Erhaltung des ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmals bestünde daher grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, würde Folgendes angeregt werden.</p> <p>Um dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmalen dennoch bestmöglich gerecht zu werden, seien bauvorgreifende archäologische Untersuchungen erforderlich. Nähere Informationen würden unter http://www.denkmalpflegebw.de/denkmale/projekte/archaeologisch-e-denkmalpflege/pilotprojekt-flexibleprospektionen.html gefunden</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Vorhabenträger steht in Kontakt mit dem Landesamt für Denkmalpflege, um entsprechende Sondierungen durchzuführen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>werden.</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, seien frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baugrunduntersuchungen oder Baggerarbeiten für die Kampfmittelsondierungen) auf den betroffenen Flächen Baggerarbeiten durchzuführen, um die archäologische Befundsituation zu klären. Ziel dieser Maßnahme sei es, wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Zweck dieser Voruntersuchungen sei weiterhin zu klären, ob bzw. in welchem Umfang eventuelle nachfolgende Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde notwendig seien. Vorgehensweise und Ablauf würden in einer öffentlich-rechtlichen Prospektionsvereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege geregelt werden.</p> <p>Die Kosten für diese Voruntersuchungen seien vom Vorhabenträger zu übernehmen. Vorsorglich würde darauf hingewiesen werden, dass im Falle nachfolgender Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen könnten. Vorgehensweise, Ablauf und Kosten würden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.</p> <p>Darüber hinaus würde auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen werden.</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, seien gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsi-</p>	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>um Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) werde hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen solle man sich an das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Dr. Jutta Klug-Treppe(Tel. 0761 /208-3570) wenden.</p> <p>Es wird gebeten, diese Hinweise nachrichtlich in den Bebauungsplan (§ 9 (6) BauGB) sowie in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und das archäologische Kulturdenkmal in den Plänen zu kennzeichnen.</p>	
C	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 11.09.2017</p> <p>Die Belange des Referats 53.2, RP Freiburg bezüglich Gewässerunterhaltung seien von dem Bauvorhaben nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
D	<p>ED Netze, Stellungnahme vom 05.10.2017</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen . Es wird um weitere Beteiligung gebeten</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
E	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, Stellungnahme vom 06.10.2017</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Bundesfernstraßengesetz (FStrG)</p> <p>1.1 Art der Vorgabe a) Träger der Straßenbaulast bzw. Ortsdurchfahrt b) bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen bzw. Anbaubeschränkungen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>c) Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen bzw. Zufahrten</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage a) § 5 FStrG b) § 9 FStrG c) §§Ba und 12 FStrG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Grundsätzlich gegeben durch Einzelfallprüfung auf Antrag mit Begründung.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes <i>Ausbauabsichten bestünden im Planbereich: Bau der B 34 neu</i></p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Die maßgebenden Rechtsgrundlagen seien unter Ziffer 1 angeführt.</p>	
noch E	<p>Lärmvorsorgemaßnahmen aus Straßenverkehrslärm bei den Flächenausweisungen entlang der bestehenden und geplanten klassifizierten Straßen des Oberörtlichen Verkehrs würden zu Lasten der Kommune gehen und seien im Bebauungsplanverfahren zu regeln.</p> <p>Leitungen der Ver- und Entsorgung seien soweit erforderlich außerhalb des Straßengrundstückes der B 34 neu zu führen. Die zur Oberflächenentwässerung notwendigen Quer- und Längsneigungen seien so anzuordnen, dass kein Oberflächenwasser auf die Bundesstraße B 34 neu gelangen könne.</p> <p>Im Rahmen der Bepflanzung seien Sichtfelder freizuhalten. Für die Pflanzung von Sträuchern sei ein Mindestabstand von 25 m, für Bäume von 28 m zum geplanten befestigten Fahrbahnrand der B 34 neu ein-</p>	<p>Wird berücksichtigt. Nach Rücksprache mit der Straßenbauverwaltung wird die Planzeichnung so angepasst, dass die Sträucher nicht auf das künftige Landesgrundstück ragen. Aufgrund der Tieflage der B34 entlang des Plangebiets hat die Straßenbauverwaltung zugestimmt, dass die in der Stellungnahme angeführten Sichtfelder für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern in diesem Fall nicht anzuwenden sind.</p> <p>Die beschriebene zu erhaltende Bepflanzung wurde im Entwurf des Bebauungsplans bereits als Biotop nachrichtlich dargestellt.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>zuhalten. Die bestehende Bepflanzung entlang der östlichen Grundstücksgrenze sei zu erhalten (siehe Anlage 1, Auszug LBP Planfeststellung OU Wyhlen).</p> <p>Es werde darauf hingewiesen, dass auf den Flst.-Nr. 1370, 1371, 1372, 1373 und 1374 Flächen für die sog. vorübergehende Inanspruchnahme vorgesehen seien (siehe Anlage 2). Über diese (in der Anlage hellgrün angelegte) Fläche könne erst nach Fertigstellung der B 34 neu verfügt werden.</p> <p>Zur Gebietsplanung selbst würden keine weiteren Einwände vorgetragen werden.</p>	
F	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 18.09.2017</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weise darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgen würde. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorläge, lägen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls würde das LGRB, die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfehlen :</p> <p>Das Plangebiet befinde sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lockergesteinsablagerungen aus Schwemmlehm mit unbekannter Mächtigkeit. Zudem liege das Plangebiet zum Teil in einem Bereich, der durch anthropogen überprägtes Gelände geprägt sei. Somit sei mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sei, zu rechnen.</p> <p>Im Bereich des Schwemmllehms sei mit einem oberflächennahen saiso-</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>nenalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen werden.</p> <p>Boden Zur Planung seien aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite würde ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich das Plangebiet am Rande eines auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden- Württemberg 1:50.000 (KMR 50), Blatt K 8310/L 8312 Lörrach/Schopfheim mit Anteilen von L 8510/L 8512 Weil am Rhein/Bad Säckingen ausgewiesen Kiesvorkommen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag mit der Vorkommens-Nr. L8512-1 befinden.</p> <p>Das Vorkommen bestünde aus durchschnittlich 10–20 m mächtigen, sandigen und z. T. steinigen Niederterrassenschottern. Im Norden des Vorkommens betrage die nutzbare Mächtigkeit 10 m. Der Kieskörper würde von einem geringmächtigen Boden- und Verwitterungshorizont überlagert werden.</p> <p>Zusätzlich könne älterer Auenlehm dazukommen, der aber ebenso nur geringe Mächtigkeiten (< 1 m) aufweise.</p> <p>Gegen die Planungen bestünden aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bei Baumaßnahmen anfallendes Material sollte aber auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.</p>	

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>Grundwasser Etwa 1,8 km südwestlich des Planungsgebietes liege der Tiefbrunnen Rothaus. Der Tiefbrunnen Rothaus, sowie die Tiefbrunnen 1-3 der Gemeinde Grenzach-Wyhlen werden für die Trinkwasserversorgung genutzt.</p> <p>Das Planungsgebiet liege außerhalb des festgesetzten zugehörigen Wasserschutzgebietes "Grenzach Wyhlen: TB 1-3, TB Rothaus" (WSG-LFU-Nr. 336024). Das Wasserschutzgebiet befinde sich aktuell in Überarbeitung.</p> <p>Ergebnisse eines Grundwasserströmungsmodells zeigen, dass das Einzugsgebiet des TB Rothaus deutlich größer sei, als die Zone III des bestehenden Wasserschutzgebietes, so dass das Planungsgebiet voraussichtlich innerhalb der Zone III A des neuen Wasserschutzgebietes liegen würde.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche seien Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
G	<p>IHK, Stellungnahme vom 05.10.2017</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes schaffe die planungsrechtlichen Grundlagen, um den Bauhof eines Bauunternehmens an den Planstandort verlagern zu können. Als Art der baulichen Nutzung werde ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Lagerflächen, eine Lagerhalle mit maximal 320 qm und ausnahmsweise eine auf den Betrieb ausgelegte Tankstelle könnten angesiedelt werden. Weitere Nutzungen, wie z. B. Geschäfts- und Bürogebäude seien nicht zulässig.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Umweltbelange umfassend beachtet werden. Wirtschaftliche Belange seien positiv berührt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
H	<p>Regierungspräsidium Freiburg , Fachreferate 54.1 bis 54.4 Stellungnahme vom 29.09.2017</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanes würden sich keine IE- und Störfall-Anlagen befinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
I	<p>Deutsche Bahn, Stellungnahme vom 21.09.2017</p> <p>Keine Bedenken und Einwände, Öffentliche Belange der DB AG würden hierdurch nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren werde nicht für erforderlich gehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
J	<p>Landratsamt Lörrach, Stellungnahme vom 16.10.2017</p> <p>Bereich Umwelt, Abwasserbeseitigung: <u>Schmutzwasser:</u> Das anfallende Schmutzwasser in Sammel tanks zu sammeln und regelmäßig zur Kläranlage abzufahren sei nur in begründeten Einzelfällen zulässig und hierzu sei die Zustimmung der unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>Die Grundlage würde eine Aufstellung des zu erwartenden Abwasseranfalles und die Gegenüberstellung der Kosten (Sammlung mit Abfuhr / Anschluss z.B. mittels „Pumpe und Schlauch“ an die öffentliche Kanalisation), bilden. Die Kosten seien spätestens im Offenlageexemplar darzulegen.</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u> Die Ausführungen im Umweltbericht seien in die Bauvorschriften / Festsetzungen zu übernehmen. Die Machbarkeit der dezentralen Beseitigung (z.B. Versickerung) sei bereits bis zur Offenlage zu prüfen und im dortigen Exemplar aufzunehmen. LKW befahrene Flächen und Flächen wo Maschinen abgestellt werden sollen, seien vor einer Versickerung vorzubereiten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die entsprechende Aufstellung wird den Unterlagen in der Offenlage beigelegt; die Festsetzungen des Umweltberichts werden in die textl. Festsetzungen übernommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>handeln. Details seien im Zuge des Bauantrages zu prüfen. Voraussetzung zur Erteilung der Baufreigabe sei ein positiv beschiedener Antrag zur Versickerung des Landratsamtes Lörrach, FB Umwelt</p>	
noch J	<p>Bereich Umwelt, Wasserversorgung / Grundwasserschutz: Es sei kein Wasserschutzgebiet betroffen. Gegen das Vorhaben bestünden unter Beachtung der unten genannten Hinweise grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da kein Anschluss an die öffentliche Wasser- und Abwassernetz vorgesehen sei, werde darauf hingewiesen, dass die Abwasserbeseitigung keine Gefahr für das Grundwasser darstellen dürfe • Sei für den Brauchwasserbedarf eine Grundwasserentnahme geplant, sei sowohl für die Niederbringung der Bohrung als auch die Entnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Landratsamt Lörrach, Fachbereich Umwelt, sei daher zu empfehlen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
noch J	<p>Bereich Baurecht: Zu den Ausführungen im Textteil zum Bebauungsplan werde folgendes angemerkt: Bei den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziff. I werde bis auf Anlagen zu sportlichen Zwecken für jede der in § 8 BauNVO aufgeführten zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen eine Regelung zur Zulässigkeit getroffen. Ggf. sollten die Anlagen zu sportlichen Zwecken hier noch ergänzt werden.</p> <p>Im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan werde als Maß der baulichen Nutzung in der Zeichenerklärung GF für die maximale Grundfläche angegeben. In der Nutzungsschablone hingegen sei bei der maximalen Grundfläche GR eingetragen. Beide Einträge (Zeichenerklärung und Nut-</p>	<p>Wird berücksichtigt. Aufgrund der Änderung des Gebietstyps auf ein Sondergebiet entfällt Punkt 1. Die zweite Anregung wird entsprechend übernommen.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch J	<p>zungsschablone) sollten jedoch aus Gründen der Klarheit und Bestimmtheit identisch sein.</p> <p>Bereich Landwirtschaft & Naturschutz, Naturschutz: <u>Eingriffsregelung:</u> Die Aufstellung des Bebauungsplanes Stockacker sei mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen (Zerstörung Lebensraum), Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild) verbunden, so dass gemäß § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig sei.</p> <p>In der vorliegenden Fassung des Umweltberichts zur frühzeitigen Beteiligung würde der geplante Eingriff in allen Punkten dargelegt werden, sowie geeignete Vorschläge zur Kompensation gemacht werden. Des Weiteren würden Vorschläge zur Kompensation der entstehenden Eingriffe innerhalb des Bebauungsplanes gemacht werden, jedoch verbleibe ein großes Kompensationsdefizit, welches noch ausgeglichen werden müsse. Hierzu seien noch geeignete Maßnahmen zu finden und in die Festsetzungen des BP aufzunehmen.</p> <p>Entsprechend der Bewertung des Umweltberichtes, sollten Wege und Flächen geschottert werden. Dies würde auch zu einer Minimierung des Eingriffs beitragen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes würden keine Aussagen zu den Wegen und Plätzen beinhalten, so dass dies noch entsprechend zu regeln und aufzunehmen sei. Insbesondere zur Flächenversiegelung und zur Beschaffenheit von Parkplätzen (wassergebunden).</p> <p>§1a BauGB werde zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig Rechnung getragen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Durch die Aufstellung einer Bauleitplanung würden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht direkt ausgelöst werden. Das bedeute jedoch nicht, dass sie bei der Aufstellung von Bauleitplänen</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung waren die Planungen noch nicht vollständig bekannt, daher wird der Umweltbericht zur Offenlage überarbeitet.</p>

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	<p>ausgeblendet werden könnten</p> <p>Für die Erfordernis der Vollzugsfähigkeit des Plans sei die Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote bereits im Verfahren der Planaufstellung notwendig, da durch artenschutzrechtliche Belange ein dauerhaftes Hindernis für den Vollzug des Bauleitplans gegeben sein könnte.</p> <p>Vorliegend würde, basierend auf die artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bau der B34, eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden. Die darin gemachten Aussagen seien plausibel und nachvollziehbar. Gerade das noch bestehende Kleingartengebiet sei für Arten ein wichtiger Lebensraum, der durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen durch Hecken- und Baumpflanzungen Berücksichtigung finden würde.</p> <p>Wenn die in der Prüfung als Ergebnis aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch umgesetzt würden, könne davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst würden.</p>	
noch J	<p>Bereich Landwirtschaft & Naturschutz, Waldwirtschaft:</p> <p>Aus den Unterlagen sei ersichtlich, dass von der Abgrenzung durch den geplanten BP „Stockacker“ kein Wald betroffen sei. Die Gehölzgruppen auf den Flurstücken 3167/0 bis 3173/0 der Gemarkung Wyhlen seien kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Die Waldabstandsregel nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung würde damit auch eingehalten werden.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
noch J	<p>Bereich Straßen (STN aktualisiert am 24.10.2017):</p> <p>Für den Bau der Ortsumfahrung B34 neu einschließlich der Über- bzw. Unterführungsbauwerke werden Flächen für die vorübergehende Inanspruchnahme erforderlich sein.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Straßenbauverwaltung in Bad Säckingen erforderlich.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
noch J	<p>Bereich Verkehr: Aus verkehrsrechtlicher Sicht würden keinerlei Bedenken. Wenn weitere Unternehmen angesiedelt werden würden bzw. das Gebiet erweitert werden sollte, wäre es neu zu beurteilen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Bereich Brand- und Katastrophenschutz: Grundsätzlich könne dem Bebauungsplan „Stockacker“ der Gemeinde Grenzach-Wyhlen zugestimmt werden. Bei dem weiteren Vorgehen sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:</p> <p><u>Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst</u> Die ggf. erforderlichen Zu- und Durchfahrten seien entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Aufstellflächen der Feuerwehr seien ebenfalls zu kennzeichnen. Die Flächen (Stell-, Aufstell- und Bewegungsflächen) sowie die Zu- und Durchfahrten seien gemäß der aktuellen Fassung der VwV Feuerwehrflächen des Land Baden-Württemberg sowie der DIN 14090 auszuführen und zu kennzeichnen.</p> <p><u>Brandschutz</u> Die Eintreffzeiten für die Feuerwehr würden gemäß den Vorgaben „Hinweise zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“ im Land Baden-Württemberg eingehalten werden.</p> <p><u>Löschwasserversorgung</u> Die Löschwasserversorgung sei mit mindestens 96 m³/h über zwei Stunden gemäß den Vorgaben der DVGW „Arbeitsblatt W 405“ bereitzustellen. Die Löschwasserversorgung mit Hydranten sei sicherzustellen. Die Hydranten sollen maximal in 100 Meter Abstand aufgestellt werden. Ebenfalls sollten Hydranten nicht mehr als 40 Meter von einem Gebäude entfernt sein. Die gesamt Löschwassermenge von 96m³/h musste im Umkreis von 300m zur Verfügung stehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Regelungen zum Brandschutz sind im Zuge des Bauantragsverfahrens zu regeln und nicht Inhalt der Bauleitplanung.</p>

Bebauungsplan „Stockacker“

Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Ziffer	Name / Institution, Stellungnahme	Abwägungsvorschlag des Bebauungsplaners und der Verwaltung
	Hierbei dürften keine größeren Hindernisse in der Luftlinie der 300 m Umkreis liegen (bspw. Bahnstrecken, Autobahnen, große Firmengelände o.ä.).	

Lörrach, den 15.12.2017 – Fä / Stadtbau Lörrach